

ungsweise ihre persönlichkeitspezifische Verarbeitung determiniert ist. Dieser Schritt wird von konkreten Motiven getragen wie etwa- Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit einer Rechtsnorm und Anerkennung der daraus resultierenden Verantwortung, Streben nach ideeller Anerkennung und sozialem Prestige, Meidung von staatlichen Sanktionen oder sozialer Mißbilligung, gewohnheitsmäßige Unterordnung unter Handlungsanforderungen usw.

Die Motive zum rechtlich relevanten Handeln gestatten nicht nur Rückschlüsse auf die Qualität des Rechtsbewußtseins beziehungsweise des Entwicklungsniveaus der Persönlichkeit insgesamt, damit auf spezifische Notwendigkeiten der Einwirkung auf die Persönlichkeit. Eben weil die Motivation mit den situativen Handlungsbedingungen verknüpft ist, ergeben sich von ihr aus auch Schlußfolgerungen auf objektive Bedingungen der Wirkung des Rechts einschließlich nichtjuristischer Faktoren, wie etwa der Arbeits- und Lebensbedingungen. Aus diesen Gründen ist es auch gerechtfertigt, wenn in der rechtstheoretischen Literatur die Motive des rechtlichen Handelns als „höchste Form der psychischen Regulierung des menschlichen Verhaltens“²⁵, als „das wichtigste Element in der subjektiven Seite der menschlichen Tätigkeit in der rechtlichen Sphäre“²⁶ bezeichnet werden.

- e) *Entscheidung zum rechtlich relevanten Handeln.* Aus dem Wirken der Motive resultiert die Entscheidung als Auswahl der subjektiv günstigsten Handlungsalternative aus mindestens zwei Handlungsmöglichkeiten. Die Entscheidung ist somit die letzte Stufe der Rechtsbewußtseinsprozesse vor der Realisierung einer rechtlichen Handlung. Ihre Besonderheit liegt darin, daß in ihr alle wesentlichen gesellschaftlichen, situationsbedingten und persönlichkeitsbezogenen Bedingungen in ihrer für die Handlung spezifischen Verknüpfung konzentriert sind²⁷ und sich unmittelbar in der Handlungssituation entäußern, also objektivieren.

Struktur der Entscheidung und Prozeß der Entscheidungsfindung wurden mehrfach behandelt, so daß hier darauf verzichtet werden kann.²⁸ Fakten wie Hypothesenbildung, Nutzen- und Realisierungskalkulation, Folgenwahrscheinlichkeit, Handlungsprogramm, Entscheidungsprinzipien sind Eckpunkte eines entscheidungsorientierten Ordnungsprinzips zur Analyse aller wesentlichen objektiven und subjektiven Bedingungen des rechtlich relevanten Handelns. Dabei ist die Entscheidung zum rechtlichen Handeln nur insofern ein psychologisches Problem, als all diese bedingten Größen in ihrer spezifischen Verknüpfung im Moment der Entscheidung im Kopf des Handelnden, durch seine Persönlichkeit, seine psychischen Qualitäten einschließlich der übrigen Elemente des Rechtsbewußtseins „gefiltert“ und „gebrochen“ werden. Die entscheidungspsychologischen Prozesse dürfen nicht isoliert konstatiert werden. Vielmehr muß die Entscheidung auch bewertet, d. h. in Bezug gesetzt werden zu den objektiven Bedingungen ihrer Entstehung, zu den Rechtsnormen, mit denen der Handelnde in der Entscheidung konfrontiert war.²⁹*

25 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S. 126.

26 J. A. Lukaschewa, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit, Berlin 1976, S. 241.

27 Vgl. a. a. O., S. 254.

28 Vgl. H.-D. Schmidt, Leistungschance, Erfolgserwartung und Entscheidung, Berlin 1966; H. Dettenbom/H.-H. Fröhlich, a. a. O., S. 134 ff.

29 Die Ausführungen unter d) und e) gehen auf eine Ausarbeitung von H. Dettenbom zurück.